

VAA-Informationen



An die Mitglieder des VAA

Rechtsschutzrichtlinien des VAA

Sehr geehrtes Mitglied,

im VAA haben Sie Anspruch auf Rechtsberatung, Beistand und Rechtsschutz. Der Umfang dieser Leistungen und die Bedingungen sind in den beigefügten "Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz" geregelt.

Ansprechpartner ist entweder die VAA-Geschäftsstelle in Köln oder – für Mitglieder in den neuen Bundesländern und Berlin – das VAA Büro in Berlin. Den ersten Kontakt können Sie schriftlich, telefonisch oder per Fax herstellen. Einer der VAA-Juristen wird sich dann Ihrer Fragen annehmen.

Beratung, Beistand und Rechtsschutz erhalten Sie als Verbandsmitglied kostenfrei. Darüber hinaus übernimmt der VAA im Rahmen des Rechtsschutzes bei gerichtlichen Auseinandersetzungen sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, gegebenenfalls auch für mehrere Instanzen.

Ist eine gerichtliche Auseinandersetzung unvermeidbar, wird die Prozessvertretung grundsätzlich von einem fachlich versierten Juristen des Verbandes übernommen. Zur Klarstellung: Wird ein Rechtsanwalt außerhalb des VAA mit der Vertretung beauftragt, erstattet der Verband die hierdurch entstehenden Anwaltskosten nicht. Einzige Ausnahme von dieser Regelung: Die Beauftragung des Anwalts erfolgt nach ausdrücklicher Einwilligung des Verbandes. Dazu müssen allerdings - auch unter Berücksichtigung von Kostengesichtspunkten - besondere Gründe vorliegen (vergleiche auch § 9 der Rechtsschutzrichtlinien).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre VAA-Geschäftsstelle

Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz

Der Verband vertritt die Interessen seiner ordentlichen Mitglieder (einschließlich der inaktiven Mitglieder) in allen Fragen arbeits-, erfinderschutz- und sozialversicherungsrechtlicher Art, die sich aus dem Anstellungsverhältnis ergeben. Darüber hinaus vertritt er seine ordentlichen Mitglieder in gleichem Umfang auch in beamtenrechtlichen Fragen. Der Vorstand gewährt hierzu

- a) Auskünfte
- b) Beistand
- c) Rechtsschutz

nach Maßgabe dieser Bestimmungen:

Auskünfte

§ 1

Auskünfte werden von der Geschäftsstelle mündlich oder schriftlich, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des ständigen Rechtsberaters, erteilt. Sie sind unverbindlich.

Ein Anspruch auf Erteilung von Auskünften besteht nach einer Mitgliedschaft von einem Monat. Diese Wartezeit entfällt bei Vertragsberatungen für Berufsanfänger.

Beistand

§ 2

Bei Streitigkeiten gewährt der Verband seinen Mitgliedern Beistand. Dieser erfolgt entweder schriftlich oder mündlich.

Ein Anspruch auf Gewährung von Beistand besteht nach einer Mitgliedschaft von 3 Monaten. Der Beistand endet mit der gütlichen Beilegung des Streitfalles.

Rechtsschutz

§ 3

Ein Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz besteht nach einer Mitgliedschaft von 6 Monaten.

Rechtsschutz ist auch in den Fällen zu gewähren, in denen ein Mitglied durch öffentliches Eintreten für Verbandsinteressen in ein gerichtliches Verfahren verwickelt wird.

Rechtsschutz kann ferner gewährt werden in Fällen, die nicht arbeits-, erfinderschutz- oder sozialversicherungsrechtlicher Art sind, deren Klärung aber im allgemeinen Verbandsinteresse liegt und die mindestens in einer mittelbaren Beziehung zur Berufstätigkeit stehen.

Im Rahmen des gewährten Rechtsschutzes sorgt der Verband bei gerichtlichen Verfahren für eine für das Mitglied kostenfreie geeignete Vertretung und übernimmt dem Mitglied auferlegte Kosten. Der Verband bestimmt die geeignete Vertretung nach seinem Ermessen.

* Ordentliche Mitglieder mit der Stellung des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person erhalten für Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis nur Rechtsschutz, wenn hierfür – abweichend von der gesetzlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte – die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit ausdrücklich vereinbart ist.

In Arbeitnehmererfindersachen vertritt der Verband seine Mitglieder vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt ohne Einschränkungen. Der Verband ist berechtigt, das Mitglied zunächst auf die Durchführung des Schiedsstellenverfahrens zu verweisen. Freie oder freigewordene Erfindungen sind nicht vom Rechtsschutz erfasst. Soweit es um die Frage geht, ob eine freie oder eine Dienstleistungserfindung vorliegt, gewährt der VAA nur dann Rechtsschutz, wenn die Feststellung des Vorliegens einer Dienstleistungserfindung begehrt wird.

In gerichtlichen Arbeitnehmererfindersachen ist der Rechtsschutz des Verbandes dergestalt eingeschränkt, dass der Verband die dem Mitglied entstehenden Kosten (Anwalt-, Gerichts- sowie sonstige Kosten) erstattet, und zwar bis zu einem alle Instanzen abdeckenden Betrag von insgesamt 10.000 Euro. Darüber hinausgehende Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.

Rechtsschutz für Mitglieder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, wird nur insoweit gewährt, als das Verfahren vor einem Gericht der Bundesrepublik anhängig gemacht werden kann.

Versagung von Beistand und Rechtsschutz

Beistand und Rechtsschutz sind zu versagen für Streitfälle, deren Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint. Sie können versagt werden für Streitfälle, die vor dem Eintritt des Mitglieds in den Verband entstanden sind. Bei derartigen Streitfällen kann auch die Erteilung von Auskünften versagt werden.

Ein Streitfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem das Mitglied, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Rechtsschutz kann ferner versagt werden, wenn dieser einem Mitglied in einem früheren Verfahren gemäß § 7 entzogen ist.

Form und Inhalt der Beistands- und Rechtsschutzanträge

§ 5

Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind an die Geschäftsstelle zu richten. Sie haben neben dem Nachweis der Beitragszahlung eine eingehende Darstellung des Sach- und Streitstandes unter Beifügung sämtlicher zur Beurteilung notwendiger Unterlagen (z. B. Anstellungsvertrag, Betriebsordnung, Satzungen der Sozialversicherungsträger, Schriftwechsel mit der Gegenpartei usw.) zu enthalten.

Entscheidung über Gewährung von Beistand und Rechtsschutz

§ 6

Über die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Beistand entscheidet die Geschäftsstelle, über die von Rechtsschutz und dessen Umfang, der Verbandsvorstand, die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss über die Versagung von Rechtsschutz ist zu begründen. Die Gewährung von Rechtsschutz in den Fällen des § 3 Absatz 3 liegt im freien Ermessen des Verbandsvorstandes.

Der Rechtsschutz erstreckt sich jeweils auf eine Instanz.

**Nachträgliche
Entziehung vor
Beistand und
Rechtsschutz**

§ 7

Beistand und Rechtsschutz können entzogen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine vorherige Versagung gerechtfertigt hätten. Rechtsschutz kann ferner entzogen werden, wenn das Mitglied dem Weisungsrecht des Verbandes gemäß § 8 zuwiderhandelt oder seine Mitgliedschaft erlischt.

**Sonder-
bestimmungen
für den
Rechtsschutz**

§ 8

Rechtsschutzsachen sind unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Mitgliedes für eine sachgemäße Durchführung des Verfahrens nach den Weisungen des Verbandes bzw. des von ihm gestellten Vertreters zu führen. Der Abschluss eines Vergleichs, Klagerücknahme oder Zustimmung zur Klagerücknahme durch die Gegenpartei bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

**Kosten für
Auskunft,
Beistand und
Rechtsschutz-
verfahren**

§ 9

Auskunft und Beistand werden kostenlos gewährt. Im Rechtsschutzverfahren hat das Mitglied im Falle der Kostenerstattung durch die Gegenpartei die vom Verband vorschussweise zur Verfügung gestellten Beträge zurückzuerstatten.

Im Übrigen besteht für das Mitglied nur dann eine Rückerstattungspflicht, wenn ihm der Rechtsschutz gemäß § 7 nachträglich entzogen wurde.

Hat das rechtsschutzbegehrende Mitglied ohne Zustimmung des Verbandes die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen, so fallen dessen Kosten dem Mitglied zur Last.

**Regelung für
Hinterbliebene**

§ 10

Auf die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder finden die vorstehenden Richtlinien sinngemäß Anwendung.

**Sonderregelung
für studentische
Mitglieder**

§ 11

Abweichend von den vorstehenden Regelungen erhalten auch außerordentliche Mitglieder gem. § 3 Absatz 5 der Satzungen (studentische Mitglieder) Auskünfte im Sinne von § 1 ohne Einhaltung einer Wartefrist.

*Ordentliche Mitglieder mit der Stellung des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person erhalten für Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis nur Rechtsschutz, wenn hierfür – abweichend von der gesetzlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte – die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit ausdrücklich vereinbart ist.